Sächsisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (SächsAG-AFBG)

Vom 5. November 1996

Der Sächsische Landtag hat am 9. Oktober 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Zuständige Behörden nach dem Sechsten Abschnitt des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz AFBG) vom 23. April 1996 (BGBI. I S. 623) sind im Freistaat Sachsen die Handwerkskammern zu Leipzig und Dresden, die Industrie- und Handelskammern und die Landesdirektion Sachsen.
- (2) Die Handwerkskammern zu Leipzig und Dresden sind zuständige Behörden für Antragsteller, die sich in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 42, 42a, 45 und 122 der Handwerksordnung vorbereiten und die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind.
- (3) Die Industrie- und Handelskammern zu Leipzig, Dresden und Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau sind zuständige Behörden für Antragsteller, die sich in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes vorbereiten und die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind.
- (4) Im Übrigen ist zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen. 1

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Örtliche zuständig ist die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Antragsteller am Tage der Antragstellung seine Hauptwohnung hat. Für den Bezirk der Handwerkskammer Chemnitz ist die Handwerkskammer zu Leipzig örtlich zuständig.

§ 3 Aufsicht

Die Landesdirektion Sachsen führt die Fachaufsicht über die Industrie- und Handelskammern sowie über die Handwerkskammern. ²

§ 4 Verordnungsermächtigung

Die Sächsische Staatsregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln. ³

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. 4

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 5. November 1996

Der Landtagspräsident Erich Iltgen

Der Ministerpräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit Dr. Kajo Schommer

- 1 § 1 geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 168) und durch Artikel 37 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130, 145)
- § 3 aufgehoben, bisheriger § 4 wird § 3 und neu gefasst durch Artikel 39 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 168) und geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130, 145)
- 3 bisheriger § 5 wird § 4 durch Artikel 39 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 168)
- 4 bisheriger § 6 wird § 5 durch Artikel 39 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 168)

Änderungsvorschriften

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung

Art. 39 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 168)

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung

Art. 37 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130, 145)

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung

Art. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBI. S. 630)